

Teilrevision des Schulreglements

Synopsis: Organisatorische Anpassungen (Strukturreform) und Neuregelung der Tagesbetreuung

Überarbeiteter Entwurf nach Vernehmlassung und Anhörung der Volksschulkonferenz und Konferenz der Schulleitungen

Die linke Spalte der folgenden Tabelle enthält den Text des Schulreglements in der heute geltenden Fassung. Die rechte Spalte enthält Formulierungen für organisatorische Anpassungen nach der Lösungsvariante «Ist-Zustand optimiert» des Projekts Strukturreform sowie die Neuregelung der Tagesbetreuung gemäss dem Projekt «Gesamtstrategie familienergänzende Betreuung für Schulkinder (KiBe)». Änderungen gegenüber der geltenden Fassung sind in der rechten Spalte **fett und kursiv** gedruckt. Im 3. Kapitel «Organisation» ist der 1. Abschnitt neu mit «Allgemeines» überschrieben; er umfasst neu auch den bisherigen 2. Abschnitt über die Schulorgane (Art. 22-23b) und die Bestimmung über das Amtsgeheimnis und den Datenschutz (Art. 23c, bisher Art. 36). Die Direktion wird im neuen 2. Abschnitt (Art. 23d) vor den Schulkommissionen geregelt. Die Bestimmungen über die Schulkommissionen sind teilweise in neuer Reihenfolge aufgeführt. Im Übrigen ist die Systematik der Kapitel «Organisation» und «Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information» und der einzelnen Artikel grundsätzlich beibehalten worden.

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) <i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i></p>	<p>Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) <i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i></p>
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
(...)	(...)
<p>Art. 2 Schulwesen ¹ Das städtische Schulwesen umfasst</p> <p>a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht und besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen), Sprachheilschule und weiteren Angeboten;</p> <p>b. die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen;</p>	<p>Art. 2 Schulwesen ¹ Das städtische Schulwesen umfasst</p> <p>a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (3.-6. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (7.-9. Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förderung wie Spezialunterricht und Klassen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganztageschulen und weiteren Angeboten;</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien;</p> <p>d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59ff.;</p> <p>e. Tagesschulangebote;</p> <p>f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.</p> <p>² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67ff.</p>	<p>b. die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen;</p> <p>c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011;</p> <p>d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59ff.;</p> <p>e. die Tagesbetreuung nach den Artikeln 60a ff;</p> <p>f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61 ff.</p> <p>² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorschule und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67 ff.</p>
(...)	(...)
2. Kapitel: Schulangebot	2. Kapitel: Schulangebot
1. Abschnitt: Schulbesuch	1. Abschnitt: Schulbesuch
<p>Art. 5 Besuch des Kindergartens</p> <p>¹ Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.</p> <p>² Der Eintritt erfolgt frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt.</p> <p>³ Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.</p>	<p>Art. 5 aufgehoben</p>
(...)	(...)
2. Abschnitt: Sekundarstufe I	2. Abschnitt: Zyklus 3
<p>Art. 8 Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.</p> <p>² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Art. 8 Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Für die Zusammenarbeit im Zyklus 3 können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.</p> <p>² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen</p>

¹ MSG; BSG 432.31

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p>	<p>und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.</p>
<p>Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.</p> <p>² Die Schulkommissionen hören die Schulleitung vor ihrem Entscheid an.</p> <p>³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.</p>	<p>Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.</p> <p>² Sie hören die zuständige Standortschulleitung vor ihrem Entscheid an.</p> <p>³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
<p>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen</p>	<p>3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen</p>
<p>Art. 11c Spezialunterricht</p> <p>Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs. 2 Bst. g).</p>	<p>Art. 11c Zuteilung der Mittel</p> <p>Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.</p>
<p>Art. 11d</p> <p>Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die geschäftsführenden Schulleitungen verantwortlich.</p>	<p>Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung</p> <p>Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen verantwortlich.</p>
<p>Art. 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen</p> <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p>² Die Stadt bietet Einschulungsklassen sowie polyvalente Klassen besonderer Förderung an und führt Kurse in Deutsch für Fremdsprachige.</p> <p>³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>⁴ Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54</p>	<p>Art. 12 Umsetzung der besonderen Massnahmen</p> <p>¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>⁴ aufgehoben</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
Absatz 2 Buchstabe c.	
(…)	(…)
<p>Art. 15 Sonderklassen</p> <p>¹ Die Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>² Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.</p>	<p>Art. 15 <i>Heilpädagogische</i> Sonderklassen</p> <p>¹ Die <i>Heilpädagogischen</i> Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.</p> <p>² <i>aufgehoben</i></p>
(…)	(…)
4. Abschnitt: Musikschule	4. Abschnitt
<p>Art. 17</p> <p>Die Stadt beteiligt sich im Sinn des übergeordneten Rechts an der Musikschule der Stiftung Musikschule Konservatorium Bern</p>	<p>Art. 17</p> <p>¹ Die Stadt <i>unterstützt die Stiftung Musikschule Konservatorium Bern mit Beiträgen nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die Musikschulen.</i></p> <p>² <i>Sie leistet unter Vorbehalt von Artikel 11 Absatz 3 des Musikschulgesetzes nur Beiträge für den Besuch des Unterrichts an dieser Musikschule.</i></p>
5. Abschnitt: Besondere Angebote	5. Abschnitt: Weitere Angebote
(…)	(…)
	<p>Art. 19b Ganztageschulen</p> <p>¹ <i>Die Stadt kann Ganztageschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden.</i></p> <p>² <i>Der Besuch einer Ganztageschule ist freiwillig.</i></p> <p>³ <i>Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.</i></p>
3. Kapitel: Organisation	3. Kapitel: Organisation
1. Abschnitt: Schulkreise	1. Abschnitt: Allgemeines
(…)	(…)

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
2. Abschnitt: Schulorgane	Abschnittstitel aufgehoben
<p>Art. 22 Bestand</p> <p>¹ Schulorgane der Stadt Bern sind</p> <p>a. die Schulkommissionen (Art.24 ff.);</p> <p>b. die Schulleitungen (Art. 38 ff.);</p> <p>c. die Volksschulkonferenz (Art. 49 ff.);</p> <p>d. die Direktion (Art. 54).</p> <p>² ...</p>	<p>Art. 22 Schulorgane</p> <p>Schulorgane der Stadt Bern sind</p> <p>a. die für Bildungsfragen zuständige Direktion (Art. 23d);</p> <p>b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Sonderschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff);</p> <p>c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen (Art. 38 ff);</p> <p>d. die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44 ff).</p>
<p>Art. 23 Zusammenarbeit unter den Schulkreisen</p> <p>¹ Die Schulkommissionen und Schulleitungen arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Schulkreis oder den eigenen besonderen Zuständigkeitsbereich betreffen.</p> <p>² Die Schulleitungen besprechen und entscheiden Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung in der Konferenz der Schulleitungen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.</p>	<p>Art. 23 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Schulorgane arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen.</p> <p>² Sie informieren sich gegenseitig über geplante Vorhaben und wichtige Beschlüsse, soweit diese für andere Schulorgane von Bedeutung sind.</p> <p>³ Sie wahren die Zuständigkeiten der anderen Organe.</p>
<p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.</p> <p>² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte im Sinn von Absatz 1.</p> <p>³ Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulkommission.</p>	<p>Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.</p> <p>² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission.</p>
Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer	Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>a. beraten und unterstützen die Schulleitung;</p> <p>b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p>	<p>¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.</p> <p><i>^{1bis} Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer bestehen</i></p> <p>a. an jedem Schulstandort;</p> <p>b. für die Sprachheilschule;</p> <p>c. für die Heilpädagogische Schule;</p> <p>d. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer</p> <p>a. beraten und unterstützen die zuständige Standortschulleitung oder Sonderschulleitung;</p> <p>b. können zu geplanten Anträgen der Standortschulleitung oder Sonderschulleitung an die zuständige Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission vorgängig Stellung nehmen.</p> <p>³ Die Standortschulleitung oder Sonderschulleitung informiert die zuständige Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.</p>
<p>Vgl. für heute Art. 36, wird an dieser Stelle unverändert übernommen</p>	<p>Art. 23c (neu) Amtsgeheimnis und Datenschutz</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer amtlichen oder dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.</p>
	<p>2. Abschnitt: Direktion (neu)</p>
<p>Vgl. für heute Art. 54</p>	<p>Art. 23d (neu)</p> <p>¹ Die Direktion stellt sicher, dass die Schulen und die Tagesbetreuung ihre Aufgaben in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
	<p>² Die Direktion</p> <p>a. teilt den Schulen und der Tagesbetreuung die erforderlichen Mittel, namentlich in personeller, finanzieller und sachlicher Hinsicht, zu;</p> <p>b. entscheidet unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle über die Eröffnung und Schliessung von Klassen und die Klassenorganisation;</p> <p>c. kontrolliert in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulkreiskommissionen die Einhaltung der Schulpflicht und erstattet gegebenenfalls Anzeige wegen Schulversäumnis;</p> <p>d. vertritt alle die Schulen und die Tagesbetreuung betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren Dritten;</p> <p>e. unterstützt die Schulkommissionen, die Schulleitungen und die Leitungen Tagesbetreuung in administrativen, personellen und rechtlichen Belangen;</p> <p>f. beschliesst unter Einbezug der Schulleitungen ein einheitliches Konzept für die pädagogische, sozialpädagogische und betriebliche Leitung der Tagesbetreuung sowie Vorgaben für die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel und für die Qualitätssicherung;</p> <p>g. sorgt dafür, dass die Tagesbetreuung nach diesen Vorgaben erfolgt;</p> <p>h. sorgt für die gesamtstädtische Koordination und Zusammenarbeit der Tagesbetreuung.</p> <p>³ Sie entscheidet in allen die Schule als Ganzes betreffenden Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement der Volksschulkommission oder der Konferenz der Schulleitungen zugewiesen sind.</p> <p>⁴ Die Zuständigkeiten innerhalb der Direktion richten sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.</p>
3. Abschnitt: Schulkommissionen	3. Abschnitt: Schulkommissionen
	<p>Art. 23e (neu) Bestand</p> <p>Schulkommissionen sind</p> <p>a. die Schulkreiskommissionen;</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
	<p>b. die Sonderschulkommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen;</p> <p>c. die Volksschulkommission.</p>
<p>Art. 24 Bestand, Zusammensetzung, Wahl</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Für die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.</p> <p>³ Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.</p> <p>⁴ Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.</p> <p>⁵ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Schulkommission Einsitz.</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>	<p>Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen 1. Zusammensetzung</p> <p>¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.</p> <p>² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht</p> <p>a. für die Sprachheilschule;</p> <p>b. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen.</p> <p>⁵ aufgehoben</p> <p>⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.</p>
	<p>Art. 24a (neu) 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.</p> <p>² Sie wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</p> <p>³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>
	<p>Art. 24b (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
	<p><i>nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist.</i></p> <p><i>² Sie ernennen die Mitglieder der Standorttschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese.</i></p> <p><i>³ Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu beschliessen sind.</i></p> <p><i>⁴ Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</i></p>
	<p><i>Art. 24c (neu) Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat</i></p> <p><i>¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.</i></p> <p><i>² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsidiert diese.</i></p> <p><i>³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.</i></p> <p><i>⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.</i></p>
	<p><i>Art. 24d (neu) 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen</i></p> <p><i>¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.</i></p> <p><i>² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.</i></p> <p><i>³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil</i></p> <p><i>a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter;</i></p> <p><i>b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte.</i></p> <p><i>⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen,</i></p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
	<i>nimmt die betroffene Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.</i>
	<p>Art. 24e (neu) 3. Zuständigkeiten</p> <p>¹ <i>Die Volksschulkommission wirkt mit bei der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für deren Umsetzung.</i></p> <p>² <i>Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).</i></p> <p>³ <i>Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben</i></p> <p><i>a. die Schul- und Ferienzeit,</i></p> <p><i>b. Grundsätze für die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler;</i></p> <p><i>c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.</i></p> <p>⁴ <i>Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonderschulkommissionen sowie für die Koordination der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.</i></p> <p>⁵ <i>Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Direktion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.</i></p>
<p>Art. 25 Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.</p> <p>² Die zur Wahl in die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise Vorgeschlagenen sollen in der Regel im betreffenden Schulkreis wohnen.</p>	<p>Art. 25 Wählbarkeit</p> <p>¹ Die Wählbarkeit in die Schulkommissionen richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.</p> <p>² Die zur Wahl in die Schulkreiskommissionen Vorgeschlagenen sollen in der Regel im betreffenden Schulkreis wohnen.</p>
(...)	(...)
<p>Art. 28 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.</p>	<p>Art. 28 Amtsdauer</p> <p>¹ Die Amtsdauer der gewählten Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>² Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.</p>	<p>² Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Schuljahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.</p>
<p>Art. 29 Konstituierung</p> <p>¹ Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Schulkommissionen selbst.</p> <p>² Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Schulkommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Schulkommission in der betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach außen vertritt.</p>	<p>Art. 29 aufgehoben (vgl. nun Art. 24a und 24d)</p>
<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p>	<p>Art. 30 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
<p>Art. 34 Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise</p> <p>¹ Die Schulkommissionen der Schulkreise führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der Schulkreise. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.</p> <p>² Die Schulkommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> a. erlassen ein Leitbild für ihren Schulkreis; b. beschliessen ein Schulprogramm für ihren Schulkreis; c. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis; d. bestimmen, wo die Sekundarstufe I und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Absatz 2 geführt werden; 	<p>Art. 34 aufgehoben (vgl. nun Art. 24b)</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>e. bestimmen die Zusammenarbeitsformen in ihrem Schulkreis (Art. 8);</p> <p>f. organisieren die Schulleitung;</p> <p>g. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;</p> <p>h. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;</p> <p>i. teilen auf Antrag der Schulleitung jedes Jahr die Kinder und Jugendlichen des Kindergartens sowie des ersten und siebten Schuljahres den einzelnen Standorten zu;</p> <p>j. stellen die Tagesschulleitungen an;</p> <p>k. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);</p> <p>l. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;</p> <p>m. beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>n. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;</p> <p>o. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;</p> <p>p. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.</p>	
<p>Art. 35 Zuständigkeiten der Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 2 und 3</p> <p>¹ Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.</p>	<p>Art. 35 aufgehoben (vgl. nun Art. 24b)</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>² Die Schulkommissionen</p> <p>a. erlassen ein Leitbild für die ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;</p> <p>b. organisieren die Schulleitung;</p> <p>c. stellen die Schulleitung an;</p> <p>d. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;</p> <p>e. ...</p> <p>f. beschliessen über die vorzeitige Entlassung und den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;</p> <p>g. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in den ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;</p> <p>h. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;</p> <p>i. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;</p> <p>j. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;</p> <p>k. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.</p>	
<p>Art. 36 Amtsgeheimnis und Datenschutz</p> <p>¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.</p> <p>² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach</p>	<p>Art. 36 aufgehoben (vgl. nun Art. 23c)</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.	
<p>Art. 37 Entschädigung</p> <p>Die Mitglieder der Schulkommission haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung.</p>	<p>Art. 37 Entschädigung</p> <p>Die Mitglieder der Schulkommissionen mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung und auf ein Sitzungsgeld.</p>
4. Abschnitt: Schulleitungen	4. Abschnitt: Schulleitungen
<p>Art. 38 Grundsatz</p> <p>¹ In jedem Schulkreis besteht eine Schulleitung.</p> <p>² Je eine Schulleitung besteht zudem</p> <p>a. ...</p> <p>b. für die Sprachheilschule;</p> <p>c. für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen (Art. 60g).</p>	<p>Art. 38 Grundsätze</p> <p>¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.</p> <p>² Die Standortschulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreis-schulleitung.</p> <p>³ Je eine Sonderschulleitung besteht</p> <p>a. für die Sprachheilschule;</p> <p>b. für die Heilpädagogische Schule;</p> <p>c. für die Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>⁴ Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.</p>
<p>Art. 38a Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission</p> <p>¹ Die Schulleitung ist der zuständigen Schulkommission unterstellt.</p> <p>² Die Schulkommission bestimmt eine Person aus ihrer Mitte, in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten, die für die Personalführung verantwortlich ist.</p> <p>³ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.</p>	<p>Art. 38a Unterstellung</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschulkommission unterstellt.</p> <p>² Die Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen bestimmen, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.</p> <p>³ aufgehoben</p>
<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen</p>	<p>Art. 39 Organisation</p> <p>¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.</p> <p>² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p> <p>³ Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>⁴ Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt.</p> <p>⁵ Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.</p>	<p>oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p> <p>³ Die Mitglieder der Schulleitungen müssen diese Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.</p> <p>⁴ aufgehoben</p> <p>⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommission bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder -klassen.</p>
<p>Art. 40 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Schulleitungen</p> <p>a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;</p> <p>b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;</p> <p>c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;</p> <p>e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;</p> <p>f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;</p> <p>g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;</p> <p>h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulkreis zur Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes.</p> <p>i. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach</p>	<p>Art. 40 Standortschulleitungen</p> <p>¹ Die Standortschulleitungen</p> <p>a. stellen den Betrieb der Schulen an ihrem Standort sicher;</p> <p>b. nehmen an diesem Standort Aufgaben in den Bereichen der pädagogischen und betrieblichen Leitung, der Personalführung, der Qualitätsentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;</p> <p>c. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;</p> <p>d. vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission;</p> <p>e. können der zuständigen Schulkreiskommission Anträge unterbreiten;</p> <p>f. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;</p> <p>g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche der Schülerinnen und Schüler;</p> <p>h. beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu;</p> <p>i. benachrichtigen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde, wenn Anzeichen für eine Gefährdung des Kindeswohls bestehen;</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>Artikel 46.</p>	<p>k. benachrichtigen die Direktion, wenn ein Verdacht auf Schulversäumnis vorliegt;</p> <p>l. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die das übergeordnete oder das städtische Recht der Schulleitung zuweist.</p> <p>² Sie stellen unter Einbezug der Direktion die Leitung Tagesbetreuung an ihrem Standort an, führen diese und sorgen namentlich für ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot im Rahmen der Vorgaben der Direktion.</p> <p>³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkreiskommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.</p>
<p>Art. 41</p> <p>...</p>	<p>Art. 41 Kreisschulleitungen</p> <p>¹ Die Kreisschulleitungen bestehen aus den Mitgliedern aller Standortschulleitungen des Schulkreises.</p> <p>² Die Kreisschulleitungen</p> <p>a. leiten die Schulen ihres Schulkreises nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;</p> <p>b. setzen die Beschlüsse der zuständigen Schulkreiskommission um;</p> <p>c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Qualitätsentwicklung und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;</p> <p>d. können der Schulkreiskommission Anträge unterbreiten.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.</p>
<p>Art. 42 Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise</p> <p>¹ Die Schulleitung jedes Schulkreises besteht aus mehreren Personen.</p> <p>² Die Schulkommission bestimmt aus der Mitte der Schulleitung für jeden Schulstandort (Art. 21) eine oder mehrere Personen, welche an diesem Standort</p> <p>a. den Betrieb der Schulen sicherstellen;</p> <p>b. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der</p>	<p>Art. 42 Sonderschulleitungen</p> <p>¹ Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.</p> <p>² Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahrnehmen; c. der Leitung der Tagesschule vorstehen.</p> <p>³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.</p> <p>⁴ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs.4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des Schulkreises.</p>	<p>organisiert.</p>
	<p>Art. 42a Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter</p> <p>¹ Jede Kreisschulleitung verfügt über eine geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.</p> <p>² Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter</p> <p>a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;</p> <p>b. sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Kreisschulleitung;</p> <p>c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen;</p> <p>d. vertritt die Kreisschulleitung gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.</p> <p>³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale entschädigt.</p>
<p>5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen</p>	<p>5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen</p>
<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern (Art. 39 Abs. 4).</p> <p>² An mindestens zwei Sitzungen im Jahr nehmen die Direktorin oder der Direktor sowie eine Delegation der Direktion teil. Die Direktorin oder der Direktor leitet in</p>	<p>Art. 44 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern sowie einer Vertretung der Direktion.</p> <p>² aufgehoben</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
diesem Fall die Sitzung.	
<p>Art. 46 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen</p> <p>a. bereitet zu Handen der Direktion den Voranschlag für die Volksschulen vor;</p> <p>b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Direktion die allgemeinen, für die Volksschule als Ganzes bewilligten Kredite;</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I und in die Mittelschulvorbereitung;</p> <p>e. ist Gesprächs- und Vernehmlassungspartnerin der Direktion.</p> <p>² Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 1 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.</p>	<p>Art. 46 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen</p> <p>a. bereitet zu Handen der Direktion das Budget für die Schulen nach den städtischen Vorgaben vor;</p> <p>b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;</p> <p>c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der städtischen Vorgaben die allgemeinen, für die Schulen bewilligten Kredite;</p> <p>d. sorgt für eine einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in den Zyklus 3 und in die Mittelschulvorbereitung.</p> <p>e. aufgehoben</p> <p>² aufgehoben</p>
<p>Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.</p> <p>³ Die Verhandlungen der Konferenz werden protokolliert.</p>	<p>Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll</p> <p>¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.</p> <p>³ Die Vertretung der Direktion führt das Protokoll über die Verhandlungen.</p>
6. Abschnitt: Volksschulkonferenz	6. Abschnitt aufgehoben
<p>Art. 49 Zusammensetzung</p> <p>¹ Die Volksschulkonferenz besteht aus den Präsidien der Schulkommissionen oder, wenn diese Funktion durch mehr als eine Person wahrgenommen wird, aus den nach Artikel 29 Absatz 2 bezeichneten Personen. Verhinderte Präsidentinnen und Präsidenten werden durch die nach Artikel 29 zuständigen Vizepräsidenten vertreten.</p> <p>² An den Sitzungen der Konferenz nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil</p> <p>a. die Direktorin oder der Direktor sowie eine Delegation der Direktion;</p>	<p>Art. 49 aufgehoben</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>b. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schulleitungen;</p> <p>c. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft der Volksschulen, davon mindestens eine Vertretung der Angebote gemäss den Artikeln 12-15;</p> <p>d. drei durch die Konferenz der Elternratspräsidien (Art. 55 Abs. 4 bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte.</p>	
<p>Art. 50 Mitwirkung der Direktion</p> <p>¹ Die Direktion kann die Volksschulkonferenz zu einer Sitzung einberufen.</p> <p>² Sie führt das Sekretariat und das Protokoll der Konferenz.</p>	Art. 50 aufgehoben
<p>Art. 51 Konstituierung</p> <p>Die Volksschulkonferenz wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.</p>	Art. 51 aufgehoben
<p>Art. 52 Zuständigkeiten</p> <p>¹ Die Volksschulkonferenz behandelt von sich aus oder auf Ersuchen der Schulkommissionen oder der Direktion Schulfragen von gesamtstädtischer Bedeutung.</p> <p>² Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit</p> <p>a. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit;</p> <p>b. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über allfällige Abweichungen von den Vorschriften über die Blockzeit;</p> <p>c. ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und die Rahmenbedingungen für deren Pflichtenhefte;</p> <p>d. das Verfahren für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des übergeordneten Rechts;</p> <p>e. im Rahmen von Artikel 8 über die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I;</p> <p>f. im Rahmen der kantonalen Vorgaben Grundsätze für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler; sie sorgt dabei insbesondere für die Koordination und ein einheitliches Verfahren.</p>	Art. 52 aufgehoben

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>³ Sie überwacht die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben betreffend die Mittelschulvorbereitung.</p> <p>⁴ Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 2 oder 3 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.</p>	
<p>Art. 53 Sitzungsgeld</p> <p>Personen nach Artikel 49 Absatz 1 und 2 Buchstaben b-d haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.</p>	<p>Art. 53 aufgehoben</p>
<p>7. Abschnitt: Direktion</p>	<p>7. Abschnitt: aufgehoben</p>
<p>Art. 54</p> <p>¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen.</p> <p>² Die Direktion</p> <p>a. ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Einschreibung von Kindern für den Kindergarten und die Primarschule;</p> <p>b. überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und besorgt die Schüleradministration;</p> <p>c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten- und Primar- und Sonderklassen sowie Klassen der Sekundarstufe I;</p> <p>d. entscheidet über die Verteilung von besonderen Massnahmen, Spezialunterricht und von weiteren besonderen Angeboten auf die Schulkreise;</p> <p>e. organisiert die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlicher Begabungen sowie Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;</p> <p>f. ist verantwortlich für die Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung nach dem Integrationskonzept des Gemeinderats;</p> <p>g. stellt für die Aufgaben nach den Buchstaben e und f eine Fachspezialistin oder</p>	<p>Art. 54 aufgehoben (vgl. nun Art. 23d)</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>einen Fachspezialisten an;</p> <p>h. ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;</p> <p>i. legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;</p> <p>j. legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;</p> <p>k. sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;</p> <p>l. sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;</p> <p>m. organisiert, koordiniert und betreut ihr angegliederte Betreuungsangebote;</p> <p>n. stellt sicher, dass an den Schulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätssicherung eingeführt, unterhalten und weiterentwickelt wird;</p> <p>o. fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung;</p> <p>p. plant im Rahmen der Vorgaben des Kantons Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;</p> <p>q. unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen in der und für die Volksschule;</p> <p>r. bestimmt, wo Sonderklassen geführt werden;</p> <p>s. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen, vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schulhäuser, Tagesschulen sowie Turn- und Sportanlagen und sorgt dabei dafür, dass die alters- und geschlechterspezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Scholareale berücksichtigt werden;</p> <p>t. organisiert die Raumzuteilung für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;</p> <p>u. entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;</p>	

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>v. plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;</p> <p>w. besorgt das Rechnungs-, Subventions-, und Abrechnungswesen, das Lohn- und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist;</p> <p>x. vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden.</p> <p>y. ist verantwortlich für die Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen sowie der Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;</p> <p>z. stellt sicher, dass an allen Schulstandorten stadtübergreifend ein einheitliches, vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung betrieben wird.</p> <p>³ Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.</p>	
<p>4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information</p>	<p>4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information</p>
<p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammensetzt.</p> <p>² Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).</p> <p>³ Je ein Elternrat besteht für die Heilpädagogische Schule und die Sprachheilschule.</p> <p>⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie der Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie der Sprachheilschule bilden die Konferenz der Elternratspräsidenten. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direktion.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte und Kreiselternräte.</p>	<p>Art. 55 Elternrat</p> <p>¹ <i>Je ein Elternrat besteht</i></p> <p><i>a. für jeden Schulstandort (Art. 21);</i></p> <p><i>b. für die Sprachheilschule;</i></p> <p><i>c. für die Heilpädagogische Schule.</i></p> <p>² <i>Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schulstandorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.</i></p> <p>³ <i>Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.</i></p> <p>⁴ <i>Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).</i></p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
	<p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der Elternräte.</p>
	<p>Art. 55a (neu) Konferenz der Elternräte</p> <p>¹ Die Konferenz der Elternräte besteht aus je einer Vertretung der Elternräte nach Artikel 55 Absatz 1.</p> <p>² Sie bestimmt, wer sie an den Sitzungen der Volksschulkommission vertritt.</p> <p>³ Sie vertritt die Eltern gegenüber der Direktion.</p>
<p>Art. 56 Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen</p> <p>¹ Die Eltern sind in den Schulkommissionen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.</p> <p>² Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Die Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule schlagen ihre Vertretungen in den Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 vor.</p> <p>³ Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen</p> <p>a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25);</p> <p>b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nimmt, sofern sie nicht als Mitglied der Schulkommission wählbar sind.</p> <p>⁴ Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.</p> <p>⁵ Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.</p>	<p>Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen</p> <p>¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.</p> <p>² Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen</p> <p>a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission;</p> <p>b. der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprachheilschule;</p> <p>c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen.</p> <p>³ Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).</p> <p>⁴ Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder.</p> <p>⁵ Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat .</p>
<p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p>	<p>Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.</p> <p>² Die Schulkommissionen regeln unter Einbezug der Schulleitung sowie der Lehrer- und Schülerschaft Art und Umfang der Mitwirkung in ihrem Schulkreis.</p> <p>³ Die Direktion legt die allgemein gültigen Grundsätze fest.</p>	<p>¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens mit einbezogen.</p> <p>² Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest.</p> <p>³ Die Standortshulleitungen und die Sonderschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft.</p>
<p>Art. 58 Information</p> <p>Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.</p>	<p>Art. 58 Information</p> <p>¹ Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer in geeigneter Form über wichtige Schulfragen und organisatorische Belange.</p> <p>² (neu) Die weiteren Schulorgane informieren die Eltern, die Lehrerinnen und Lehrer und die Öffentlichkeit angemessen über ihre Tätigkeit und über wichtige Ereignisse und Vorhaben in ihrem Zuständigkeitsbereich.</p> <p>³ (neu) Die Volksschulkommission beschliesst im Rahmen der allgemeinen städtischen Vorgaben ein Informationskonzept.</p>
<p>Art. 59 Schulärztlicher Dienst</p> <p>Der städtische Gesundheitsdienst gewährleistet den schulärztlichen Dienst gemäss kantonalen Regelung.</p>	<p>Art. 59 Schulärztlicher Dienst</p> <p>¹ Die Direktion nimmt die Aufgaben der Stadt nach der kantonalen Gesetzgebung über den schulärztlichen Dienst wahr.</p> <p>² Die für Gesundheitsfragen zuständige Stelle der Direktion besorgt den schulärztlichen Dienst in der öffentlichen Volksschule.</p>
<p>6. Kapitel: Tagesschulangebote</p>	<p>6. Kapitel: Tagesbetreuung</p>
<p>Art. 60a Grundsatz</p> <p>¹ Die Stadt führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>² Vorbehalten bleiben weiter gehende Angebote nach den folgenden Bestimmungen.</p>	<p>Art. 60a Grundsatz</p> <p>¹ Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an.</p> <p>² Die Tagesbetreuung umfasst</p> <p>a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen;</p> <p>b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung.</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>Art. 60b Angebote</p> <p>¹ Die Stadt führt ein Tagesschulangebot, wenn dafür innerhalb der Stadt eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.</p> <p>² Sie führt ein Angebot in der Regel an jedem Schulstandort (Art. 21), an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.</p>	<p>Art. 60b Anspruch</p> <p>Anspruch auf die Angebote der Tagesbetreuung haben</p> <p>a. während der Schulzeit alle Schülerinnen und Schüler, die in der Stadt Bern die öffentliche Volksschule besuchen;</p> <p>b. während der Ferienzeit alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern, die in der Stadt die öffentliche Volksschule besuchen.</p>
<p>Art. 60c Zeit</p> <p>Die Tagesschule ist in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.</p>	<p>Art. 60c Zeit und Ort</p> <p>¹ Die Tagesbetreuung umfasst die Betreuung tagsüber an Wochentagen mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage. Der Gemeinderat bestimmt die genauen Zeiten.</p> <p>² Die Angebote werden in der Regel an jedem Schulstandort nach Artikel 21 geführt.</p>
<p>Art. 60d Betreuungsschlüssel</p> <p>¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, namentlich die Anzahl der Betreuungspersonen, richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.</p> <p>² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Kindergartenalter oder von solchen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.</p> <p>³ Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.</p>	<p>Art. 60d Betreuung</p> <p>¹ Die Tagesbetreuung trägt besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler Rechnung.</p> <p>² Die Stadt kann für die Betreuung während der Schulzeit über die kantonalen Vorgaben für die Tagesschulen hinausgehen. Sie kann namentlich</p> <p>a. mehr Betreuungspersonen einsetzen;</p> <p>b. bei besonderen sozial- und sonderpädagogischen Ansprüchen entsprechende bedürfnisgerechte Angebote schaffen.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Rahmenbedingungen fest.</p> <p>⁴ Die Direktion erlässt ein pädagogisches Konzept und Vorgaben für die Qualität der Betreuung und die Verwendung der dafür vorgesehenen Mittel.</p>
<p>Art. 60e Betreuungspersonen</p> <p>An jedem Tagesschulstandort verfügen die Betreuungspersonen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.</p>	<p>Art. 60e Betreuungspersonen</p> <p>Für alle Angebote an den einzelnen Schulstandorten werden Betreuungspersonen eingesetzt, die, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen.</p>
<p>Art. 60f Anstellung</p>	<p>Art. 60f Anstellung</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>¹ Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die auch als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, werden nach den Anstellungsbedingungen gemäss der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 60g Absatz 5.</p> <p>² Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.</p> <p>³ Die übrigen Betreuungspersonen werden nach Massgabe des städtischen Personalrechts angestellt.</p>	<p>¹ Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt.</p> <p>² Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung über die Lehreranstellung.</p>
<p>Art. 60g Tagesschulleitung</p> <p>¹ Die Tagesschulleitung untersteht der Standortschulleitung an ihrem Standort.</p> <p>² Sie besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung.</p> <p>³ Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p> <p>⁴ Die Tagesschulleitung</p> <p>a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;</p> <p>b. ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;</p> <p>c. stellt nach Rücksprache mit der Standortschulleitung die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an;</p> <p>d. bewirtschaftet die ihr durch die Schulleitung des Schulkreises zugewiesenen Mittel.</p> <p>⁵ Die Tagesschulleitung wird nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt.</p>	<p>Art. 60g <i>Leitung Tagesbetreuung</i></p> <p>¹ An jedem Schulstandort besteht eine Leitung Tagesbetreuung.</p> <p>² Die Leitungen Tagesbetreuung bestehen aus einer oder zwei Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung. Sie sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion einwandfrei wahrnehmen können.</p> <p>³ Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.</p> <p>⁴ Die Leitungen Tagesbetreuung</p> <p>a. organisieren und leiten die Tagesbetreuung am Schulstandort in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;</p> <p>b. sind im Rahmen der Vorgaben der Direktion verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;</p> <p>c. koordinieren die Angebote der Tagesbetreuung am Schulstandort mit den übrigen Angeboten im Schulkreis;</p> <p>d. stellen die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an und führen diese;</p> <p>e. vertreten die Anliegen der Mitarbeitenden der Tagesbetreuung gegenüber der Standortschulleitung;</p> <p>f. bewirtschaften die ihr zugewiesenen Mittel;</p> <p>⁵ Die Leitungen Tagesbetreuung sind der Standortschulleitung unterstellt.</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
	Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, sind sie der verantwortlichen Standortschulleiterin oder dem verantwortlichen Standschulleiter unterstellt.
<p>Art. 60h Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen</p> <p>¹ Die Tagesschulleitungen bilden die Konferenz der Tagesschulleitungen.</p> <p>² Die Konferenz der Tagesschulleitungen</p> <p>a. behandelt Fragen zu Tagesschulen von gesamtstädtischem Interesse;</p> <p>b. ist Ansprechstelle der Direktion für die Tagesschulen.</p>	<p>Art. 60h Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung</p> <p>¹ Die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung besteht aus den Leiterinnen und Leitern Tagesbetreuung sowie einer Vertretung der Direktion.</p> <p>² Die Vertretung der Direktion leitet die Konferenz.</p> <p>³ Die Konferenz der Leitungen Tagesbetreuung</p> <p>a. behandelt Fragen zur Tagesbetreuung von gesamtstädtischem Interesse;</p> <p>b. erarbeitet Grundlagen für die Ausgestaltung der Betreuung.</p>
<p>Art. 60i Gebühren</p> <p>¹ Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.</p> <p>² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren massgebendes Einkommen nach den kantonalen Vorgaben einen vom Gemeinderat festgelegten Grenzwert nicht überschreitet und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der Sozialhilfegesetzgebung beziehen, erhalten eine Reduktion. Sie haben einen Mindestbeitrag von 2 Franken pro Kind und Tag zu tragen.</p> <p>^{2bis} Der Gemeinderat legt die Höhe der Mahlzeitengebühr fest und regelt die Reduktion. Es gibt zwei Reduktionsstufen.</p> <p>³ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.</p>	<p>Art. 60i Gebühren</p> <p>¹ Die Gebühren für die Angebote der Tagesbetreuung während der Schulzeit richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Tagesschulen.</p> <p>² Die Gebühr für die Tagesbetreuung während der Schulferien beträgt höchstens 80 Franken und mindestens 7 Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag. Sie wird zwischen einem Mindest- und Höchstansatz entsprechend dem Einkommen der Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten zwischen einer Unter- und Obergrenze linear abgestuft. Der Gemeinderat legt den Mindest- und Höchstansatz sowie die Unter- und Obergrenze des massgebenden Einkommens fest, das nach den für die Tagesschulen geltenden Grundsätzen ermittelt wird.</p> <p>³ Für Mahlzeiten ist zusätzlich zu den Gebühren nach Absatz 1 und 2 eine Gebühr in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe geschuldet. Die Gebühr reduziert sich in zwei Reduktionsstufen für Eltern und andere Erziehungsberechtigte, deren Einkommen einen bestimmten Betrag nicht übersteigt und die keine wirtschaftliche Hilfe nach der kantonalen Gesetzgebung über die Sozialhilfe beziehen. Sie beträgt mindestens zwei Franken pro Schülerin oder Schüler und Tag.</p> <p>⁴ Eltern und andere Erziehungsberechtigte, die ihrer Auskunft- und Meldepflicht nach Artikel 60k nicht rechtzeitig nachkommen und dadurch eine Neu-</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
	<p>berechnung von Gebühren verursachen, schulden eine angemessene Pauschalgebühr.</p> <p>⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in den Ausführungsbestimmungen (Art. 70). Er kann in begründeten Fällen, insbesondere für die Dauer eines Ausschlusses oder für die Zeit, während der das Angebot unverschuldeterweise nicht in Anspruch genommen werden kann, eine Befreiung von der Gebührenpflicht vorsehen.</p> <p>⁶ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.</p>
<p>Art. 60k Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.</p> <p>³ Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.</p>	<p>Art. 60k Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p>¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Direktion die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden..</p> <p>³ Die Direktion kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.</p>
<p>7. Kapitel: Soziale Einrichtungen</p>	<p>7. Kapitel: Soziale Einrichtungen</p>
<p>(...)</p>	<p>(...)</p>
<p>Art. 66 Ferienangebote</p> <p>¹ Die Stadt führt Ferienlager, Sportlager und in den Ferien Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler der Kindergarten- und Primarstufe mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben Anspruch auf Tagesbetreuung während der Ferien. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.</p> <p>³ Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für</p>	<p>Art. 66 Ferien- und Sportlager</p> <p>¹ Die Stadt führt Ferien- und Sportlager für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.</p> <p>² aufgehoben</p> <p>³ Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.</p>

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.	
(...)	(...)
9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen
<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend</p> <p>a. die Organisation und Aufgaben der Schulkreise, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen;</p> <p>b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);</p> <p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).</p> <p>d. die Tagesschulangebote (Art. 60a-60k), namentlich den Betreuungsschlüssel und die Zuständigkeiten der Tagesschulleitung.</p>	<p>Art. 70 Ausführungsbestimmungen</p> <p>¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.</p> <p>² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend</p> <p>a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen;</p> <p>b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56);</p> <p>c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).</p> <p>d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60m), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.</p> <p>³ (neu) Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.</p>
<p>Art. 70a Führungsstrukturen</p> <p>Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat bis 2012 eine Revision dieses Reglements, in welcher unter anderem folgende Punkte aufgezeigt werden: Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien, namentlich die Aufgabenteilung und Schnittstellen der Volksschule und des Schulamts.</p>	Art. 70a aufgehoben
(...)	(...)
<p>Art. 72 Neuregelung der Schulkommissionen</p> <p>¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat spätestens vor den Sommerferien 2012 eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements, die an Stelle der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission und für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission vorsieht.</p>	Art. 72 aufgehoben

Geltende Fassung, Stand 28.11.2010	Vorgeschlagene Änderungen
<p>^{1a} Der Gemeinderat erstellt einen Bericht über die Auswirkungen der erfolgten Reduktion der Schulkommissionen von 18 auf 6 mit dem Ziel, die operative und strategische Verantwortung zu klären. Gestützt auf diesen Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem Stadtrat eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements.</p> <p>² ...</p> <p>³ ...</p>	